

**2. Nachtragssatzung zur
Hauptsatzung
der
GEMEINDE KROPP
Kreis Schleswig-Flensburg**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57) zuletzt geändert durch Art. 1 Ges v. 25.05.2021 (GVOBl. S. 566) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kropp vom **17.08.2021** und mit der Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Kropp erlassen:

Artikel I

§ 11 Abs. 3 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

**§ 11
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt
(§ 35a GO)**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreter*innen an Sitzungen der Gemeindevertretung verhindern oder erschweren, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne die persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die/der Bürgervorsteher*in in Abstimmung mit der/dem Bürgermeister*in.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 durchgeführt werden. Im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Abs. 2 GO findet eine Wahl in einer Sitzung nach Abs. 1 oder 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse der Gemeinde Kropp.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohner*innen im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
In Ausschusssitzungen findet eine Einwohnerfragestunde nicht statt.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlichen zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung tritt zum **01.01.2022** in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig/Flensburg vom **10.11.2021** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Kropp, den 19.11.2021

gez. Stefan Ploog
- Bürgermeister -